

Grenzbild St. Pongratzen

Folgende Personen haben bei der Erarbeitung des **Grenzbildes St. Pongratzen** mitgewirkt:

Raphael Gigerl, Raphael Scheucher, Manuel Schumet, Florian Waltl - Schüler der 4.a Klasse des Schuljahres 2018/19 der Neuen Musikmittelschule Eibiswald

Schulrätin Dipl.-Päd. Monika Meßner - Oberlehrerin für Geschichte in der Neuen Musikmittelschule Eibiswald

Eine Kirche an der Grenze - Diplomarbeit von **Andrea Stelzl**

Die Grenzregion Steiermark – Slowenien in Hinblick auf die Wiederaufnahme von Kontakten und auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Beispiel von Sv. Pankracij (St. Pongratzen)

Josef Loibner - „Außenminister“ in Kleinradl

Augustine Legat vulgo Wutschnig, St. Pongratzen

Franz Wechtitsch, Oberlatein

Schulrat Herbert Blatnik - Historiker in Eibiswald

Dr. Siegfried Gödl – Pfarrer des Pfarrverbandes Eibiswald, Soboth, St. Lorenzen ob Eibiswald und St. Oswald ob Eibiswald

Gemeinderat Mag. Johann Jauk – Obmann des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umwelt und Landwirtschaft sowie Freizeitanlage Erlebnisbad der Marktgemeinde Eibiswald



GENERAL-KARTE VON STEIERMARK.



PLAN von GRAZ



Zeichen-Erklärung

	Landmark-Gruppe		Berggipfel
	Berg		Berggipfel
	Bergkette		Berggipfel
	Bergkette		Berggipfel
	Bergkette		Berggipfel

R. LECHNER (Hof-) u. k. Hof- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien I, Graben, 31.
Maßstab 1:200,000

Politische Einteilung.

(Nach dem neuesten Stande)

Graz	180,000
Maribor	115,000
Leoben	100,000
Brno	100,000

Gesamtbevölkerung 1,250,000.

Sobother Abwehrkampf und Grenzziehung im Süden nach dem Ersten Weltkrieg

Die Eibiswalder Volkskompanie hielt nicht nur den Radlpass besetzt, um heimkehrende Soldaten der Südarmerie zu entwaffnen. Die Volkswehrmänner richteten einen Patrouillendienst von St. Pongratzen bis in die Soboth ein, verlegten eine Telefonleitung vom Radlpass bis zum Hauptquartier beim stillgelegten Eibiswalder Stahlwerk und bauten in den Wäldern Erdbunker für die Außenposten. Auf Grund der Marburger Vereinbarung vom 13. Februar 1919 wurde eine entmilitarisierte Zone zwischen den Truppen der Republik Deutschösterreich und des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen, kurz SHS-Staat, geschaffen. Von nun an durften nur mehr kleine Wachmannschaften an der Grenze Dienst tun. Bald darauf wurde eine vorläufige Demarkationslinie gezogen, die schon ungefähr dem Verlauf der späteren Staatsgrenze entsprach, jedoch den Ort St. Lorenzen durchschnitt. Zu Ostern 1919 geriet alles in Unruhe. Slawen sind aus ganz Kärnten vertreiben worden und Kärntner Einheiten mit Unterstützung von Studentenkompanien waren bereits in das slowenische Drautal eingedrungen. In kurzer Zeit standen in Eibiswald fast 1000 Mann marschbereit. Doch die Steiermärkische Landesregierung verbot das Unternehmen, der Radlpass durfte nicht überschritten werden.

Heimgekehrte Soldaten erklärten in einer Versammlung Anfang November 1918 ihre Zugehörigkeit zu Deutschösterreich. Von slowenischen Gendarmen, die in St. Jakob in der Soboth hin und wieder Nachschau hielten, war zu erfahren, dass die Soboth ein Teil des SHS-Staates sein wird. Aus diesem Grund nahmen viele Sobother an der Kundgebung für Österreich vor der amerikanischen Studienkommission im Jänner 1919 in Lavamünd teil. Am 21. Februar 1919 marschierten vier jugoslawische Gendarmen nach Soboth und beschlagnahmten das Schulhaus, um es in einen Gendarmerieposten umzufunktionieren. Serbische Offiziere, die sich kaum mit der Bevölkerung verständigen konnten, kamen mit einigen Soldaten zu Sobother Bauernhöfen und verteilten Einberufungsbefehle. Daraufhin flüchteten die betroffenen Sobother Burschen nach Ettendorf. In der Nacht vom 7. auf den 8. März 1919 kamen sie zurück und umzingelten, verstärkt durch eine Abteilung der Kärntner Volkswehr, die Unterkünfte der auf 22 Mann angewachsenen slawischen Besatzung und nahmen diese gefangen. Am 10. März 1919 rückte eine starke jugoslawische Abteilung gegen Soboth vor. Beim Meßnerkreuz in der Soboth fielen die ersten Schüsse, worauf sich die Jugoslawen wieder nach Hohenmauthen zurückzogen.

1918

KLEINE ZEITUNG

2018

SONNTAG,
11. NOVEMBER 2018

Für Graz S. Heller.

Answärts S. Heller.

Kleine Zeitung

Veröffentlichung: Gäßnergasse 54 (Steinereck), Fernsprechstelle Nr. 1204. — Verwaltung: Gäßnergasse 2, Pustschhofplatz 1200

Bezugspreise für Graz mit Zustellung des Anzeigers: Monatspreis K 7.50, vierteljährlich K 22.50, halbjährlich K 42.00, jährlich K 78.00. — Fernabnahme zu ermäßigter Preiskategorie werden bei Bestellung nicht angenommen.

Die in der Zeitung enthaltenen Meinungen sind ausschließlich die des Verfassers und nicht notwendigerweise die der Redaktion.

Nummer 231 Graz, Dienstag 12. November 1918 15. Jahrgang

Die Abdankung Kaiser Karls.

Das Mandat des Kaisers.

Wien, 11. November. (R.-B.) Der Kaiser hat folgende Rundschreiben erlassen:

Seit Wiener Proklamierung war Ich unerschütterlich demütig, keine Säuler aus den Schrednissen des Krieges herauszufahren, an dessen Ausbruch Ich feinerlei Schuld trage.

Ich habe nicht geglaubt, das verfassungsmäßige Leben wieder herzustellen und habe den Willen den Weg zu Ihrer selbständigen staatlichen Entwicklung eröffnet.

Nach wie vor von menschlicher Liebe für alle kleine Säuler erfüllt, will Ich Ihrer freien Entscheidung keine Person nicht als Hindernis entgegenstellen.

Ich verankere erbitte Ich die Entscheidung an, die Reichsherrlichkeit über jene künftige Staatsform trifft.

Das Volk hat durch seine Vertreter die Regierung übernommen. Ich verzichte auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften.

Wichtigste Aufgabe Ich meine österreichische Regierung Ihres Landes.

Wäge das Volk von Reichsherrlichkeit in Gemacht und Herrschaftlichkeit die Verantwortung treffen und bekräftigen. Das Mandat Kaiser Karls war von Anfang an das Mandat Kaiser Karls.

Wer der innere Friede kann die Wunden dieses Krieges heilen.

Karl m. a.
Serafisch m. r.

Wahlkreis Reichsherrlichkeit an die Deutsche Republik.

Das Gesetz über die Staats- und Regierungsform. — Einführung der demokratischen Republik. — Reichsherrlichkeit ein Bestandteil der Deutschen Republik. — Verhältnis und Frauenwahlrecht in allen Vertretungsorganen.

Wien, 11. November. (R.-B.) Der reichsherrliche Staatrat hat in seiner heutigen Sitzung am 11. Uhr vormittags den Beschluß gefaßt, der morgigen parlamentarischen österreichischen Nationalversammlung den folgenden Antrag zur Beschlußfassung vorzutragen:

Artikel 1. Reichsherrlichkeit ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Ämter werden von Weibern eingeseht.

Artikel 2. Reichsherrlichkeit ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Reichsherrlichkeit an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen

Republik sowie die Ausübung des Reichsherrlichkeit von Gesetzen und Entscheidungen der Deutschen Republik auf Reichsherrlichkeit.

Artikel 3. Alle Rechte, welche nach der Verfassung der Reichsherrlichkeit den Reichsherrlichkeit und Säulern des Reiches zustehen, gehen einseitig, bis die Reichsherrlichkeit Staatsverfassung die einheitliche Verfassung festgelegt hat, auf den reichsherrlichen Staat über.

Artikel 4. Die r. u. l. Reichsherrlichkeit und die l. u. r. Reichsherrlichkeit werden aufgrund ihrer Verträge und Verbindlichkeiten auf dem Gebiet der Reichsherrlichkeit gehen auf die reichsherrlichen Staat über. Den anderen Nationalitäten, die auf dem Gebiet der Reichsherrlichkeit Anspruch erheben, stellen Ihre Ansprüche an die reichsherrlichen Staat über und auf das von diesen beanspruchte Staatsvermögen zu stellen.

Die Abänderung dieser Verträge ist österreichischen Reichsherrlichkeit durch Vereinbarung vorbehalten, die mit dem Reichsherrlichkeit aller beteiligten Nationalitäten zu treffen sind.

Die zum Inkrafttreten dieser Verträge haben die reichsherrlichen Staatsherrlichkeit des Reichsherrlichkeit, soweit es sich auf dem Gebiet der Reichsherrlichkeit bezieht, als Träger aller beteiligten Nationalitäten zu verstehen.

Artikel 5. Alle Gesetze und Verordnungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des Reichsherrlichkeit Reichsherrlichkeit zustehen, sind aufgehoben.

Artikel 6. Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind dem Kaiser geistlich Treue zu leisten.

Artikel 7. Die Übernahme der Reichsherrlichkeit wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8. Alle politischen Parteien sind aufgehoben. Die Delegierten, des Reichsherrlichkeit und die Reichsherrlichkeit sind abgesetzt.

Die allgemeinen Wahlen im Jänner.

Artikel 9. Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird nach dem provisorischen Nationalparlament beschlossen. Sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes.

Artikel 10. Nach dem gleichen Grundsatz ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Bundes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevorstellungen zu setzen.